



Einführung der elektronischen Rechnung / E-Rechnung

www.stbvogel.de
kanzlei@stbvogel.de

Datum: 07.11.2024

Liebe Mandanten,

Ab dem 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung **zur Pflicht**, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B-Umsätze).

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

XRechnung oder ZUGFeRD

Eine Rechnung als **PDF ist keine E-Rechnung** und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen.

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat daher Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle.

Bereits ab 2025 müssen alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten !

Beispiele für betroffene Rechnungen:

- **Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €)**
Hier greift eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.
- **Rechnungen an andere inländische Unternehmer**
Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Rechnungen an Vermieter**
Vermieter sind Unternehmer und müssen daher auch eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können.
- **Barverkäufe an Unternehmer**
Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung. Meist dürfte es sich um einen Kleinbetrag handeln, dann gilt die Ausnahme. Wenn Rechnungsbetrag > 250 € ist, muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Bewirtschaftungsrechnungen**
Keine Erleichterung. Ist die Rechnung > 250 €, muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.

- **Gutscheine**

Wenn der Betrag > 250 € muss (je nach Gutschein) eine E-Rechnung ausgestellt werden.

- **Rechnung eines Kleinunternehmers**

Keine Ausnahme, daher gilt auch die E-Rechnungspflicht.

- **Mietverträge mit Umsatzsteuer**

Ein Mietvertrag ist eine Dauerrechnung und muss als E-Rechnung fakturiert werden. Ggf. reicht es aus, eine E-Rechnung zu erstellen und auf den Mietvertrag zu verweisen.

Bitte informieren Sie sich frühzeitig bei Ihrem Software-Hersteller inwieweit Anpassungen bei Ihrem Rechnungsschreibungsprogramm vorzunehmen sind.

Sollten Sie zu diesem Thema weiteren Beratungsbedarf haben, vereinbaren Sie mit uns einen Besprechungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Vogel
Steuerberater | Dipl.-BW (FH)

Florian Vogel
Steuerberater | Dipl.-Kfm.